

# COVID19 DETAIL-PRÄVENTIONSKONZEPT

zur Durchführung der

## 09<sup>th</sup> Vienna Int. Masters Championships im SCHWIMMEN

von 01.-03.04.2022 in Wien, Hallenbad Floridsdorf

durch den

### Landesschwimmverband Wien (ZVR: 908877428)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV) BGBl. II. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/2022 vom 23.03.2022 und in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt zu beachten ist.

#### Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jedes Geschlechts.

#### 1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Der für die Erstellung des Konzepts verantwortliche Arzt ist Herr Dr. Walter Tschugguel.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden gegebenenfalls unmittelbar verlautbart.

#### 2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die Meisterschaften wird Herr Michael Schedl als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),

Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Herr Walter Bär eingeteilt.

### 3. 2G-Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und jedem an der Veranstaltung Beteiligten der „2G“ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:

- 3.1.1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - 3.1.1.1. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - 3.1.1.2. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
  - 3.1.1.3. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der voranstehenden Punkte 3.1.1.1 und 3.1.1.2 mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
- 3.1.2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
- 3.1.3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr aller Beteiligten selbst verantwortlich.

- 3.2.1. Ein Vereinsvertreter, der für die Covid-Checks verantwortlich ist, muss dem Veranstalter genannt werden.
- 3.2.2. Der Vereinsvertreter muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgeben.
- 3.2.3. Diese Liste kann auch vorab an m.schedl@gmx.at elektronisch übermittelt werden.
- 3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren.

#### **4. Zutritt**

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist allen an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuern und den zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen gestattet.
- 4.2. Während des gesamten Wettkampfs besteht vom Eintritt ins Bad an zu jeder Zeit und an jedem Ort mit Ausnahme der Sportausübung selbst die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- 4.3. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.4. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt die Zutrittsberechtigung.

#### **5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus**

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
  - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
  - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
  - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
  - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
  - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
  - 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

#### **6. Verlassen der Wettkampfstätte**

- 6.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.

#### **7. Betreuer**

- 7.1. Je Verein wird ein Vereinsbetreuer pro drei Schwimmer zugelassen. Jeder Verein nominiert einen Vereinsvertreter, der auch für Covid-Checks (Überprüfung der 2G-Nachweise) verantwortlich ist.
- 7.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

## 8. Wettkampfpersonal

8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.